

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gesamten vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils festzusetzenden Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist jemenitischer Staatsangehöriger. Er reiste mit einem gültigen Visum zum Studium am [REDACTED].2015 nach Deutschland ein und stellte am [REDACTED]2019 einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung gab er an, er habe Jemen wegen des Krieges verlassen. Bei einer Rückkehr würde er wegen seiner Volkszugehörigkeit, seiner Religion und seiner politischen Meinung verhaftet werden. Er gehöre zur Großfamilie [REDACTED] [REDACTED]. Er habe auch in Berlin gegen die Regierung im Jemen demonstriert. Die Lage in [REDACTED] sei sehr gefährlich, weil [REDACTED] seinem Elternhaus die saudische Botschaft und [REDACTED] entfernt ein militärisches Lager sei. 2015 sei das Haus attackiert worden. Er und sein Bruder seien verletzt worden. Er legte einen Brief über seine Lebensgeschichte und seine Asylgründe vor. Darin schilderte er 2 Anschläge auf eine Demonstration und eine Moschee, die er nur knapp überlebt habe.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung ebenso ab, wie die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG verneinte es. Die Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Jemen zur Ausreise auf. Der Kläger habe eine Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Sein Vortrag sei äußerst knapp und oberflächlich. Die Kürze seines Sachvortrages erfülle nicht ansatzweise die Kriterien an einen glaubhaften Sachvortrag. Eine besonders kritische oder oppositionelle Gesinnung habe er nicht vorgetragen und sei auch nicht erkennbar. Auch dem vorgelegten Brief sei eine zielgerichtete und individuelle Verfolgung nicht zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, dass die darin geschilderten Anschläge zielgerichtet dem Kläger gegolten hätten. Eine Gruppenverfolgung von [REDACTED] oder Angehörigen der Familie [REDACTED] gebe es nicht.

Gegen eine ernsthafte Verfolgungsgefahr spreche auch, dass der Kläger erst Jahre nach seiner Einreise in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe.

Dagegen hat der Kläger am [REDACTED].2020 Klage erhoben. Ergänzend trägt er vor, 2016 sei es zu einem weiteren Anschlag auf das Haus der Familie gekommen. Die Familie sei darauf geflohen. Am [REDACTED].2020 sei auf das Auto seiner Familie, in dem sich sein Vater und die Familie befunden hätten, geschossen worden. Der Überfall habe stattgefunden, weil sein Vater Staatsanwalt bei den [REDACTED] sei und dafür gesorgt habe, dass ein Konto des Vizepräsidenten gesperrt worden sei. Durch diese ständige Druckkulisse und die Angriffe auf ihn selbst und seine Familie sei er einer psychischen und physischen Gewaltanwendung ausgesetzt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED].2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Jemen vorliegen. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, der Kläger könne keine unmittelbare Gefahr einer Verhaftung wegen seines Glaubens oder seiner Zugehörigkeit zur [REDACTED] geltend machen, weil sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] sich in Hand der [REDACTED] befänden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Der

streitige Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 4 AsylG, wonach einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfüllt. Flüchtling ist ein Ausländer, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Als vorverfolgt gilt ein Ausländer dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahezu zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Nach diesen Maßstäben besteht bei einer Rückkehr in den Jemen keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung. Eine Verfolgung vor der Ausreise ist zur Überzeugung des Gerichts nicht glaubhaft gemacht worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die Ausführungen des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid, denen es folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG). Das Bundesamt führt zu Recht aus, dass der Sachvortrag äußerst knapp und oberflächlich ist. Insbesondere hat der Kläger nicht dargestellt, dass die von ihm in dem Brief geschilderten Anschläge zielgerichtet ihm gegolten haben. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass der Kläger erst mehrere Jahre nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt hat. Wäre er tatsächlich vorverfolgt ausgeweist, wäre zu erwarten gewesen, dass er unverzüglich einen Asylantrag gestellt hätte. Soweit der Kläger sich nunmehr auf einen Anschlag auf seinen Vater aufgrund dessen Tätigkeit als Staatsanwalt bezogen hat, handelt es sich um einen Vorfall, durch den der Vater aufgrund seiner Tätigkeit betroffen gewesen ist. Der Kläger ist jedoch nicht unmittelbar betroffen gewesen und es ist auch nicht ersichtlich, dass er aufgrund der Tätigkeit seines Vaters selbst verfolgt werden würde. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung der Großfamilie [REDACTED] vor. Gegen eine derartige Gruppenverfolgung spricht bereits, dass sich die Familienangehörigen des Klägers weiter im Jemen befinden, ohne von einer derartigen Gruppenverfolgung betroffen zu sein.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der streitige Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in seinem Herkunftsland Jemen ein ernsthafter Schaden in Form von einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung infolge der schlechten humanitären Situation nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG droht, die zielgerichtet von einem Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3c AsylG ausgeht.

Das Gericht macht sich insoweit die folgenden Ausführungen in dem Urteil des VG Osnabrück vom 13.12.2021(- 5 A 361/20 -, Veröffentlichung nicht bekannt) zu eigen:
„Der Hauptantrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ist begründet.

Das Gericht ist unter Zugrundelegung der Erkenntnismittel davon überzeugt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form von einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung infolge der schlechten humanitären Situation im Jemen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG droht, die zielgerichtet von einem Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG ausgeht.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 AsylG - vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 AsylG normierten und hier nicht einschlägigen Ausschlussgründe - subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt: (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung, ABl. L 337 S. 9) - sog. Anerkennungsrichtlinie - zum subsidiären Schutz umgesetzt.

Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist - wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK – aufgrund weitgehend identischer sachlicher Regelungsbereiche (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 36) auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen. Danach haben die sozioökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat weder notwendig noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EGMR, Urteile vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi - Rn. 278 und vom 29. Januar 2013 - Nr. 60367/10, S.H.H. - Rn. 74). Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen

einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK annehmen zu können. Denn die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Anderes gilt nach der Rechtsprechung des EGMR nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (EGMR, Urteile vom 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05, N. - NVwZ 2008, 1334 Rn. 42 und vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi - Rn. 278; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 23, 25, und Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 6).

Darüber hinaus muss eine den subsidiären Schutz begründende Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG stets nach § 4 Abs. 3 AsylG von einem Akteur i.S.d. § 3c AsylG ausgehen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 29 und Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 6).

In der Rechtsprechung des EuGH ist geklärt, dass der mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG wortgleiche Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU) dahingehend auszulegen ist, dass es einer direkten oder indirekten Aktion eines Akteurs bedarf, die die unmenschliche Lebenssituation im Sinne einer Zurechenbarkeit, die jenseits nicht intendierter Nebenfolgen ein auf die bewirkten Effekte gerichtetes Handeln oder gar Absicht erfordert, zu verantworten hat. Im Fall einer unzureichenden medizinischen Versorgung hat der EuGH mit Urteil vom 18. Dezember 2014 - C-542/13 [ECLI:EU:C:2014:2452] M'Bodj - (Rn. 35, 41) entschieden, dass der in Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU) genannte ernsthafte Schaden nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslandes sein darf. Dies entnimmt der EuGH vor allem Art. 6 Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU), der eine Liste der Akteure enthält, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen hingegen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre (Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG; inzwischen: Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2011/95/EU). Die Anerkennungsrichtlinie zielt darauf ab, die Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen und insoweit die Personen zu bestimmen, die tatsächlich internationalen Schutz benötigen; ihr Geltungsbereich erstreckt sich hingegen nicht auf Personen, die aus anderen - etwa familiären oder humanitären - Gründen in den Hoheitsgebieten der

Mitgliedstaaten verbleiben dürfen (vgl. Erwägungsgrund 5, 6, 9 und 24 der Richtlinie 2004/83/EG; inzwischen: Erwägungsgrund 6, 12, 15 und 33 der Richtlinie 2011/95/EU).

Dies bekräftigend geht auch der Generalanwalt davon aus, dass ein ernsthafter Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU) durch direktes oder indirektes Behördenhandeln verursacht werden muss. Die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung müsse auf Faktoren beruhen, die den Behörden des Landes direkt oder indirekt anzulasten und ihnen stets bewusst seien, und zwar entweder weil die Behörden des Staates, dem der Betroffene angehöre, ihn persönlich bedrohten oder diese Bedrohung tolerierten, oder weil diese Bedrohung auf unabhängige Gruppen zurückgehe, vor denen die Behörden ihre Staatsangehörigen nicht wirksam schützen könnten (Schlussanträge des Generalanwalts B. vom 24. Oktober 2017 - C-353/16, M.P. - Rn. 30 ff.).

Dieser Rechtsprechung zufolge muss die schadenszufügende Handlung oder Unterlassung des Akteurs bewusst und zielgerichtet („absichtlich“ bzw. „vorsätzlich“) ausgeführt werden. Ähnlich wie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Feststellung einer Verfolgungshandlung im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 24) bedarf es damit eines zielgerichteten Handelns bzw. Unterlassens eines Akteurs, das die schlechte humanitäre Lage hervorruft oder erheblich verstärkt (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 13; s.a. Broscheit/Gormik, ZAR 2018, 302 <305 f., 307>). Dies gilt unter Berücksichtigung der vom EuGH allgemein hervorgehobenen Ziele der Richtlinie und der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 6 Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU) nicht nur, wenn der drohende Schaden auf allgemeine Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems im Herkunftsland zurückzuführen ist, sondern für alle von Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2011/95/EU erfassten Fallkonstellationen einer im Herkunftsland drohenden unmenschlichen Lebenssituation (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 11/19 -, juris, Rn.10ff.).

Nach diesen aufgeführten Maßstäben hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass das für eine unmenschliche Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen erforderliche hohe Gefährdungsniveau im Jemen landesweit gegeben ist. Mithin liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechenden humanitären Gründe zwingend sind. Die schlechte humanitäre Situation im Jemen geht auch zielgerichtet von Akteuren aus.

Die humanitäre Situation im Jemen, insbesondere im Zusammenhang mit dem dort herrschenden bewaffneten Konflikt, stellt sich nach den derzeitigen Erkenntnismitteln wie folgt dar:

Laut Angaben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich im Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019 wird das Land seit 2014 durch den anhaltenden bewaffneten Konflikt zwischen Huthi-Rebellen, der Regierung, der von Saudi-Arabien angeführte Militärkoalition, der von den Vereinigten Arabischen Emiraten unterstützte Southern Transitional Council, Al-Qaida und dem Islamischen Staat sowie andere bewaffnete Gruppierungen erschüttert (S. 6). Die Sicherheitslage ist im ganzen Land ausgesprochen volatil. Die fortdauernden Kampfhandlungen stellen für die Zivilbevölkerung weiterhin eine erhebliche Gefährdung dar. Die staatlichen Institutionen sind landesweit nur noch sehr eingeschränkt funktionsfähig (S. 8). Eine funktionierende Zentralregierung existiert nicht. Staatliche Institutionen, die noch funktionieren, werden durch nichtgewählte Beamte oder bewaffnete Gruppierungen kontrolliert; hierzu zählen Huthi-Rebellen, sunnitische Extremisten, südjemenitische Separatisten, ausländische Truppen der von Saudi-Arabien angeführten Koalition, Truppen der Hadi-Regierung und lokale Milizen (S. 6, 7).

Die Bevölkerung im Jemen leidet unter den Auswirkungen des bewaffneten Konflikts. Im Jemen herrscht laut den Vereinten Nationen die größte humanitäre Krise weltweit (vgl. auch Human Rights Watch, Yemen, 1. Januar 2021). Sie hat sich seit Beginn des Jemen-Konflikts im März 2015 immer weiter zugespitzt. Aufgrund der andauernden Kämpfe verschlechtert sich die humanitäre Lage zusehends (S. 20, 21). Von den 30 Millionen Einwohnern Jemens sind 24 Millionen – also 80 Prozent – auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Die UN warnte bereits 2019 vor einer akuten Hungersnot, die mehr als acht Millionen Menschen betreffen könnte. Laut UN OCHA waren Anfang 2019 nahezu 25 Prozent der Bevölkerung unterernährt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 21, 34). Mittlerweile wird von der weltweit größten Hungersnot gesprochen. Über 20 Millionen waren zu Beginn des Jahres 2020 betroffen, 2/3 der Bevölkerung (Human Rights Watch, Yemen, 1. Januar 2021). UNICEF berichtete, dass Jemen im Dezember 2020 erneut in die schärfste und letzte Phase einer Hungersnot eingetreten ist (sogen. IPC Phase 5) (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 14). Die UN warnten im Juli 2020, dass die Zahl der Menschen, die im Südjemen von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht sind, von 2 auf 3,2 Mio. ansteigen könne, wenn weitere Hilfsgelder ausbleiben sollten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Naher Osten - COVID-19 - aktuelle Lage, 14. August 2020, S. 5).

Tausende wurden durch die Kämpfe vertrieben und Millionen Menschen sind von Engpässen in Nahrungsmittelversorgung und medizinischer Versorgung betroffen. 20 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung. Viele sind ohne Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen. Die Zahl der Binnenvertriebenen liegt bei über drei Millionen Menschen. Im ganzen Land leiden Zivilisten an einem Mangel an grundlegenden Dienstleistungen, an der sich verschlimmernden Wirtschaftskrise, sowie am Nicht-Funktionieren der Verwaltung, des Gesundheits-, Bildungs- und Justizsystems. Von einer funktionierenden Volkswirtschaft kann zurzeit keine Rede sein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 21, 34).

Frauen und Mädchen sind überproportional von der humanitären Krise und den daraus resultierenden Einschränkungen im Bereich Gesundheitsversorgung, Ernährung und sicheren Unterkunft betroffen. Von den 24,1 Millionen Jemeniten, die Hilfe benötigen, sind 18,2 Millionen Frauen und Kinder. Andere Quellen gehen davon aus, dass mit Stand Dezember 2018 zwei Millionen Kinder von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen waren, zusätzliche 1,8 Millionen Kinder waren stark unterernährt. Der Krieg beeinträchtigt auch die psychische Gesundheit von Kindern stark (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 27, 29). Im Oktober 2019 wurde vermeldet, dass die Hälfte der Kinder unter unumkehrbarer Wachstumsstörung litt. 2020 waren 2,4 Mio. Kinder unter 5 Jahren von Unterernährung betroffen und 10 Millionen Kinder hatten keinen Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen (Human Rights Watch, Yemen, 1. Januar 2021).

20 Millionen Menschen haben im Jemen zudem keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 35). Die UN gehen davon aus, dass 2020 nur noch die Hälfte der Gesundheitseinrichtungen funktionieren (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 14). Durch die gesunkene Anzahl funktionsfähiger Einrichtungen, den wirtschaftlichen Schäden und die physischen Barrieren durch Kämpfe und Frontlinien ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung schwierig und oft gefährlich. Besonders betroffen sind Frauen und Kinder. Ein fast vollständiger Stopp kommerzieller Lieferungen und Medikamente über den Flughafen, kombiniert mit den Einfuhrbeschränkungen über den Hafen von Hodeidah, führte dazu, dass sich die Preise mehr als verdoppelten und die grundlegenden Medikamente für den größten Teil der Bevölkerung unerschwinglich geworden sind. Die Beschränkungen des

Luftraums erschwert es Menschen mit chronischen Krankheiten, sich außerhalb des Landes medizinisch behandeln zu lassen. Vor dem Krieg hätten dies etwa 7.000 Jemeniten jedes Jahr getan, um unter anderem Herz, Nieren- und Lebererkrankungen, Blutkrankheiten, Krebs und andere langfristige Gesundheitsprobleme behandeln zu lassen, was im Land selbst nicht möglich war. Dadurch, dass der Internationale Flughafen Sanaa geschlossen ist, müssten lange und gefährliche Alternativrouten gewählt werden, die auch Kontrollpunkte und Frontlinien miteinschließen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 35, 36).

Aufgrund der gesunkenen Anzahl funktionsfähiger Einrichtungen und dem verringerten Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie dem Mangel an behördlichen Dokumentationen und Maßnahmen, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, überziehen eine Vielzahl von hoch ansteckenden Krankheitsausbrüchen das Land, wie Cholera, Covid-19, Polio, Diphtherie (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 14). Im Jemen kam es 2016 zu einer ersten Welle an Cholera-Erkrankungen und einem noch größeren Ausbruch im April 2017, der mit mehr als einer Million Verdachtsfällen von der UN als der größte Cholera-Ausbruch weltweit bezeichnet wurde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 34, 36). Durch den jahrelangen Bürgerkrieg, die Malaria-, Dengue- und Cholerawellen sowie die geringen staatlichen Ressourcen ist das Gesundheitssystem in allen Teilen des Landes völlig unzureichend für die Covid-19 Pandemie gewappnet. Die Spitäler sind meist überfüllt, Neuerkrankte werden abgewiesen und sterben im öffentlichen Raum (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Naher Osten - COVID-19 - aktuelle Lage, 14. August 2020, S. 5). Wenn bis Ende 2020 keine ausreichenden Mittel bereitgestellt werden, werden nach Angaben der Organisation neun Millionen Menschen den Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten verlieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Jemen - COVID-19, November 2020, S. 3).

Alle Konfliktparteien verschlimmern die humanitäre Katastrophe, indem sie dringend benötigte Hilfslieferungen verzögern bzw. verhindern. Die Ernährungsunsicherheit hat im ganzen Land dadurch deutlich zugenommen. Neben Wasser und Nahrungsmitteln mangelt es daher auch in vielen Camps an Medikamenten. Humanitäre Organisationen berichten, dass Konfliktparteien die Verteilung humanitärer Güter behindern (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länder-informationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 21, 32). Mitarbeiter von Hilfsorganisationen werden mit Gewalt in ihrer Arbeit behindert (vgl. United States -

Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 19). Die Konfliktparteien verschärfen die bürokratischen Hürden und mischen sich in Hilfsprojekte ein, indem sie zum Beispiel Bedarfsanalysen verhindern (Amnesty International (Deutschland), Jemen 2020 - Amnesty Report, 7. April 2021).

Die Implementierung von Programmen zur humanitären Hilfe war 2018 beispielsweise in den von den Huthi kontrollierten Gebieten erschwert, da diese das ganze Jahr über unvorhersehbare Einschränkungen, wie Visabeschränkungen oder Kontrollpunkte, beschlossen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 31). Im Mai 2020 blockierten die Huthi Container der WHO und Lieferungen mit persönlicher Schutzausrüstung, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie benötigt wurden (Amnesty International (Deutschland), Jemen 2020 - Amnesty Report, 7. April 2021). Human Rights Watch dokumentierte im September 2020, dass Huthi Streitkräfte, die jemenitische „Regierung“ und deren unterstützenden militärischen Kräfte sowie der Southern Transitional Council dringend benötigte Hilfslieferungen erheblich einschränkten. Millionen leiden, weil diese Streitkräfte den UN und anderen Hilfsorganisationen den ungehinderten Zugang zu den Notbedürftigen verwehren. Die Huthis verabschiedeten 2020 eine Vielzahl von Vorschriften, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Genehmigung von Hilfsprogrammen führten; 310 zwischen Januar 2019 und November 2020 (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 18f.). Sie kontrollierten den Luftverkehr und bestimmen oder beeinflussen, wer Hilfe erhalten sollte, um die Unterstützung lediglich ihren loyalen Mitstreitern zukommen zu lassen (Human Rights Watch, Yemen, 1. Januar 2021). Im November 2020 sollen 9 Millionen Hilfsbedürftige im Norden davon betroffen gewesen sein (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 18f.). Für diese Zeit dokumentierten die UN landesweit über 40 Frontlinienverläufe, an denen Hilfskräfte ihre weitere Durchreise mit den jeweiligen Streitkräften verhandeln mussten, was zu erheblichen Verzögerung der Hilfsgüterlieferungen führte. Weiterhin berichteten die UN von einer seit 2019 zunehmenden Behinderung jeglicher Hilfsprojekte durch alle Konfliktparteien (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 18).

Alle Konfliktparteien zerstören darüber hinaus Einrichtungen, die für das Überleben der jemenitischen Bevölkerung notwendig sind. Bei Luftschlägen wurden Tausende von Zivilisten getötet und zivile Objekte unter Verletzung des Völkerrechts beschossen. Luftangriffe der saudisch-geführten Koalition, auch mit Streumunition, zerstörten Ackerland, Bewässerungsanlagen und wichtige Hafeninfrastruktur. Auch medizinische Einrichtungen wurden beschädigt oder zerstört. Märkte, Schulen, Schulbusse,

Krankenhäuser, Brunnen und Brücken waren ebenso betroffen. Huthi-Truppen befeuerten mit Artillerie Städte (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 8, 21; vgl. auch Human Rights Watch, Yemen, 1. Januar 2021). Die WHO dokumentierte 142 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen seit März 2015 (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 19). Zudem wurden medizinische Einrichtungen als Militärstützpunkte missbraucht. Auch medizinisches Personal wurde angegriffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 36).

Des Weiteren beeinträchtigen Luft-, Meeres- und Land-Blockaden medizinische Evakuierungen, sowie den Import von wichtigen medizinischen Gütern und Treibstoff für Krankenhausgeneratoren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 36). Seit 2016 ist der internationale Flughafen in der Hauptstadt Sanaa für den zivilen Luftverkehr geschlossen; eine Ausnahme gibt es nur für humanitäre Flüge der UN. Aus diesem Grund sind tausende Jemeniten von adäquater medizinischer Versorgung im Ausland abgeschnitten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 31). Infolge heftiger militärischer Auseinandersetzungen in und um Aden sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Hafenanlagen stark in Mitleidenschaft gezogen worden; der Hafen ist deshalb nur begrenzt nutzbar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 35). Beschädigte Straßen, Brücken und Infrastruktur beeinträchtigen auch die Lieferung von humanitärer Hilfe und kommerziellen Transporten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 31). Durch den anhaltenden Krieg wurden die Importe von Lebensmitteln und Treibstoff – insbesondere seit Juni 2020 (United States - Department of State, Yemen 2020 - Human Rights Report, 30. März 2021, S. 14) – stark eingeschränkt und die Infrastruktur weitgehend beschädigt. Da seit Juni 2020 keine Öllieferungen mehr in den wichtigsten jemenitischen Hafen (Hodeidah) gelangen, wurde eine Treibstoffknappheit verursacht, die sich wiederum auf die Funktionsfähigkeit der Spitäler und der Wasserversorgung niederschlägt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Naher Osten - COVID-19 - aktuelle Lage, 14. August 2020, S. 5). Schätzungen zufolge haben daher 40 Prozent der Haushalte ihre Haupteinkommensquelle verloren und Schwierigkeiten damit, die Mindestmenge an Nahrungsmitteln zu erwerben. Die Armut hat sich verschlimmert. Vor der Krise war circa die Hälfte der Bevölkerung betroffen, heute sollen es bis zu 80

Prozent der Jemeniten sein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 35).

Die Übernahme durch die Huthi und die Luftangriffe der saudisch-geführten Koalition machen es humanitären Organisationen zudem aus Sicherheitsgründen schwer, viele Gebiete des Landes zu erreichen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16. Dezember 2019, S. 37).

Dementsprechend geht das Gericht, angesichts dieser Berichte, davon aus, dass der Jemen geprägt ist von einem jahrelangen bewaffneten Konflikt und eine Vielzahl von Maßnahmen aller Konfliktparteien – die allesamt unzweifelhaft als Akteure im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG anzusehen sind – bewusst und absichtlich auf eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung abzielen (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 17. Juni 2021 – 9 A 114/20 –, Rn. 35 bis 68, juris).

Zu der Verschlechterung der Lebensbedingungen für die jemenitische Zivilbevölkerung ist es nicht nur im Rahmen eines Kollateralschadens des intensiven Bürgerkrieges gekommen. Es ist auch nicht ein bloßes Mittel zum Zweck im Kampf um die Vorherrschaft. Die Verschlechterung der humanitären Lage wurde vielmehr kausal und zielgerichtet herbeigeführt, mit hoher Priorität verfolgt. Sie übt auch einen erheblichen Einfluss aus, wenn alle Berichte von der größten humanitären Krise sowie der größten Hungersnot weltweit sprechen. Insofern droht aufgrund der dortigen katastrophalen humanitären Bedingungen im gesamten Staatsgebiet des Jemen der Zivilbevölkerung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK. Aus den Berichten geht deutlich hervor, dass die aufgeführten Kriegshandlungen, die gegen Menschenrecht und Völkerrecht verstoßen, darauf ausgelegt sind, eine unmenschliche Lebenssituation herbeizuführen, und maßgeblich und nicht nur in geringem Umfang auf das bewusste und zielgerichtete Handeln der Konfliktparteien zurückzuführen sind. Indem die Arbeit humanitärer Kräfte auf unterschiedliche Art behindert wird, Hilfslieferungen verhindert werden, eine bewusste Zuteilung der Hilfe nur an ausgesuchte Personen erfolgt, zielgerichtet Einrichtungen zerstört werden, welche die Grund- und Daseinsversorgung absichern sollten sowie Evakuierungen und Importe überlebenswichtiger Güter verhindert werden haben alle Konfliktparteien eine zielgerichtete Verschlechterung der Lebensbedingungen der jemenitischen Zivilbevölkerung bewusst herbeigeführt. Mithin sind die mittlerweile herrschenden verheerenden Lebensbedingungen in Form der global größten humanitären Krise und Hungersnot ihnen zuzurechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände geht das Gericht davon aus, dass eine Abschiebung in den Jemen den Kläger in seinen Rechten aus Art. 3 EMRK verletzt, da es ihm aufgrund der dortigen humanitären Lage nicht möglich sein wird, sich eine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundlage selbst erwirtschaften zu können und seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen.“

Diese Ausführungen gelten weiterhin auch unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Erkenntnismittel (vgl. VG Hannover, Urteil vom 23.12.2022 - 11 A 1864/22 -, Veröffentlichung nicht bekannt). Die Lage im Jemen hat sich nicht verbessert. Trotz des im April 2022 in Kraft getretenen Waffenstillstandsabkommens, welches allerdings durch zahlreiche Verstöße gegen die Waffenruhe brüchig war und das mittlerweile seit Anfang Oktober 2022 wieder außer Kraft getreten ist, ist ein Ende des Bürgerkriegs und der jahrelangen Kampfhandlungen im Jemen weiterhin nicht absehbar. Sowohl hinsichtlich der Ernährungssicherheit als auch hinsichtlich der Mangelernährung zeichnet sich vielmehr ein weiterer Negativtrend für das Staatsgebiet des Jemen ab. Das Gericht verweist insoweit auf die folgenden Ausführungen des Bayerischen VGH in seinem Beschluss vom 23.11.2022 (- 15 ZB 22.30983 -, juris Rn. 19), die es sich zu eigen macht:

„Das Bundesamt (thematisiert) in seinen Briefing Notes vom 21. Februar 2022 (S. 6) einen Bericht des UN-Sonderbeauftragten für Jemen vom 15. Februar 2022, wonach seit Ende Januar 2022 knapp zwei Drittel der großen UN-Hilfsprogramme reduziert oder ganz eingestellt worden seien. Hiernach kürzte das Welternährungsprogramm zum Jahreswechsel 2021 / 2022 bereits die Rationen für rd. 8 Mio. der insgesamt 13 Mio. Hilfsempfänger; mögliche weitere Kürzungen oder gar die Einstellung der Hilfen werden angekündigt. Als Grund werden anhaltende Finanzierungslücken angegeben. Nach den Briefing Notes vom 21. März 2022 (S. 5) seien bei einer UN-Geberkonferenz für Jemen am 16. März 2022 lediglich 1,3 Mrd. USD an Hilfen und damit weniger als ein Drittel der benötigten 4,27 Mrd. USD zugesagt worden. Die Finanzhilfen für Jemen seien hiernach bereits in den vergangenen Jahren unzureichend gewesen, die Situation habe sich seit Ausbruch des Ukraine-Konflikts verschärft. Nach einem Report im Rahmen der Integrated Food Security Phase Classification (IPC) vom 14. März 2022 – so die Passage in den Briefing Notes weiter – sei ein Anstieg auf von Hungersnot betroffenen Personen für die zweite Jahreshälfte 2022 vorausgesagt. Nach den Briefing Notes des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. Juli 2022 (S. 6) habe das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP), nachdem es bereits im Januar 2022 aufgrund unzureichender Finanzierung die Lebensmittelrationen im Jemen reduzieren musste, am 26. Juni 2022 bekannt gegeben, die Lebensmittelrationen in Jemen weiter reduzieren zu müssen. Für rund fünf Millionen Personen würden nun

weniger als 50 % der empfohlenen täglichen Nahrungsmittelzufuhr bereitgestellt, weitere acht Millionen Menschen erhielten ab sofort nur noch 25 % der täglichen empfohlenen Ration; als Grund gab das WFP u.a. die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs sowie fehlende Finanzierung an. Nach den Briefing Notes vom 18. Juli 2022 (S. 6) hat sich die humanitäre Situation im Jemen auch nach dem (zwischenzeitlichen) Waffenstillstand nicht verbessert.“

Auch 2023 hat sich die Lage nicht verbessert. Zwar konnte erstmals seit 2016 am 25.02.2023 ein Frachter mit kommerziellen Gütern den Hafen von Hodeidah anlaufen (Briefing Notes des Bundesamts vom 27.02.2023, S. 6). Laut den Briefing Notes des Bundesamts vom 06.03.2023 (S. 6) wurden allerdings auch bei einer UN-Geberkonferenz am 27.02.2023 lediglich 1,2 Mrd. USD für humanitäre Hilfen in Jemen zugesagt, benötigt werden laut UN jedoch 4,3 Mrd. USD. Nach Ende des Waffenstillstandsabkommens ist es auch wieder zu Drohnenangriffen auf Infrastruktureinrichtungen gekommen (vgl. Briefing Notes des Bundesamtes Zusammenfassung Jemen – Juli bis Dezember 2022, S. 3 und 4).

Das Gericht geht daher auch im Hinblick auf den Kläger im vorliegenden Verfahren von einer landesweiten Gefährdung durch die katastrophalen humanitären Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet des Jemen aus. Ihm droht als Zivilperson im gesamten Staatsgebiet des Jemen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit von allen Konfliktparteien. Er kann daher auch nicht auf Schutz durch den Staat oder andere gebietsbeherrschende Organisationen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG in Verbindung mit §§ 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG oder eine inländische Fluchtalternative gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 3e Abs. 1 AsylG verwiesen werden.

Das Gericht kann es deswegen dahingestellt lassen, ob dem Kläger im gesamten Jemen aufgrund des Bürgerkriegs im Jemen als Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und damit ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG droht (vgl. dazu Bay.VGH, Beschluss vom 23.11.2022 - 15 ZB 22.30983 -, juris).

Daher ist dem Kläger unter Aufhebung der betreffenden Antragsablehnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Verpflichtung des Bundesamtes zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes lässt die weitere im angefochtenen Bescheid getroffene negative Feststellung des Bundesamtes zu Abschiebungsverboten in Ziffer 4 gegenstandslos werden, so dass der

ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist. Dies gilt nicht für die Antragsablehnung in Ziffer 1 und 2 des streitgegenständlichen Bescheides, weil der Kläger die Ablehnung der Asylenerkennung nicht angefochten hat und hinsichtlich der Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft die Klage unbegründet ist. Schließlich können die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung und Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziffer 5 und 6 ebenfalls keinen Bestand haben. Sie sind rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung

berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.



qualifiziert elektronisch signiert